

Andreas Liese

**Kleine
Religionsgemeinschaften
zwischen Widerstand
und Anpassung:
Baptisten und
Brüderbewegung**

bruederbewegung^{de}

Zuerst erschienen in: *Selbstbehauptung und Opposition. Kirche als Ort des Widerstandes gegen staatliche Diktatur*, hrsg. von Wolfgang Benz, Perspektiven und Horizonte 1, Berlin (Metropol) 2003, S. 123–143.

Für die vorliegende Ausgabe wurde der Text vom Verfasser überarbeitet.

© 2003, 2007 Dr. Andreas Liese, Bielefeld
Lektorat und Satz: Michael Schneider
Veröffentlicht im Internet unter
<http://www.bruederbewegung.de/pdf/liesewiderstand.pdf>

brueder*bewegung*^{de}

Kleine Religionsgemeinschaften zwischen Widerstand und Anpassung: Baptisten und Brüderbewegung

Wenn von den Kirchen im Dritten Reich die Rede ist, kommen meistens nur die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche zur Sprache. Kleine Religionsgemeinschaften werden – mit Ausnahme der Zeugen Jehovas – kaum erwähnt. Deshalb soll es im Folgenden gerade um die Problematik kleinerer Glaubensgemeinschaften wie beispielsweise der Freikirchen während der Zeit des Nationalsozialismus gehen.

Ausgangspunkt ist die These des Historikers Detlef Garbe, nach der die kleinen, noch nicht verbotenen Religionsgemeinschaften im Gegensatz zu den beiden großen Kirchen »dem staatlichen Druck relativ schutzlos ausgeliefert« waren und daher ständig vor der Alternative standen, entweder ein Verbot zu akzeptieren oder sich – oft bei »Aufgabe ihrer Identität« – dem Regime anzupassen; viele Gemeinschaften hätten sich daher diesem Druck gebeugt und sich mit dem NS-Staat arrangiert.¹ Zu fragen ist: Gab es nur dieses Entweder-Oder, d. h. einerseits ein grundsätzlich widerständiges Verhalten, das zu einem Verbot führte, oder andererseits die totale Anpassung an das NS-Regime? Oder gab es Verhaltensweisen, die sich zwischen beiden Polen bewegten? Existierten möglicherweise beide Verhaltensweisen zur gleichen Zeit? Außerdem muss gefragt werden, ob die kleinen Religionsgemeinschaften dem nationalsozialistischen Staat tatsächlich so schutzlos ausgesetzt waren.

1. Vorbemerkungen zum Begriff der Freikirche

Unter den Begriff Religionsgemeinschaften werden hier neben den großen Kirchen auch die Freikirchen subsumiert; bei Letzteren handelt es sich jedoch nicht um eine rechtliche, sondern um eine theologische Kategorie.² Freikirche meinte ursprünglich – im Gegensatz zu den Landeskirchen – die Freiheit vom Staat. Heute steht mehr das Freiwilligkeitsprinzip im Vordergrund.

Bei den evangelischen Freikirchen, die man zu den reformatorischen Kirchen rechnet,³ ist vor allem an diejenigen zu denken, die in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossen waren und sind;⁴ 1933 waren dies die sogenannten klassi-

1 Detlef Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im »Dritten Reich«*, München 1999, S. 117.

2 Vgl. Ulrich Doose, *Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland*, Diss. Marburg 1963, S. 27. Die Begriffe Religionsgesellschaften und -gemeinschaften sind synonym.

3 So z. B. Andreas Rössler, *Kleine Kirchenkunde. Ein Wegweiser durch die christlichen Konfessionen und Sondergemeinschaften*, Stuttgart 1997.

4 Die VEF wurde 1926 zur gemeinsamen Wahrnehmung freikirchlicher Interessen gegründet. Vgl. dazu Karl Heinz Voigt, »Freikirchen und ökumenische Bewegung. Die Bildung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zwischen Stockholm (1925) und Lausanne (1927)«, in: *Freikirchenforschung* 9 (1999), S.

schen Freikirchen (Baptisten, Freie evangelische Gemeinden und die beiden methodistischen Gemeinschaften⁵). Zum Umkreis der damaligen VEF gehörten auch die verschiedenen Gruppierungen der freikirchenähnlichen »Brüderbewegung«. Diese und der Bund der Baptisten sollen im Mittelpunkt der Abhandlung stehen.

Kennzeichnend für Freikirchen wie die der Baptisten ist, dass sie kongregationalistisch verfasst sind.⁶ Dies bedeutet, dass jede Gemeinde autonom ist, der Aufbau des Gemeindebundes vollzieht sich von unten nach oben; die einzelnen Ortsgemeinden sind in ihren Entscheidungen weitgehend eigenständig (u. a. bei der Berufung des Pastors). Was Leitungsgremien des Bundes entscheiden, ist für die einzelnen Gemeinden und ihre Angehörigen nicht verpflichtend. Die Geschichte des Bundes der Baptisten ist daher letztlich einseitig geschrieben, wenn sie weitgehend nur die Entscheidungen der Leitungsgremien berücksichtigt. Aber da das Unterfangen, sozusagen eine Geschichte der Baptisten »von unten« zu schreiben, oft an der problematischen Quellenlage scheitert,⁷ kommt meist nur die offizielle Kirchenpolitik zur Sprache. Die folgenden Ausführungen möchten deshalb dieses bisweilen einseitige Bild etwas korrigieren.

2. Zur Geschichte der Freikirchen bis 1933

Um die Reaktionen der Freikirchen angemessen verstehen zu können, ist es notwendig, einen kurzen Blick auf die historische Entwicklung zu werfen. Die Baptisten, deren erste Gemeinde 1834 in Hamburg entstanden war, sahen sich anfangs mit dem Vorwurf konfrontiert, eine Sekte zu sein.⁸ Sie erreichten dann gegen Ende des 19. Jahrhunderts ihre rechtliche Anerkennung, befanden sich aber immer noch in einer gesellschaftlichen Randstellung. In der Weimarer Republik konnten die Freikirchen zwar durch die verfassungsrechtliche Gleichstellung, wozu in einigen Fällen sogar die Verleihung der Körperschaftsrechte gehörte, ihre Position weiter verbessern; sie standen aber immer noch im Schatten der großen Kirchen, die weiterhin eine privilegierte Stellung einnahmen, was sich an vielen Beispielen belegen lässt. So ist Erich Geldbach zuzustimmen, wenn er formuliert, dass die Geschichte der Freikirchen in Deutschland eine »Geschichte der gesellschaftlichen Diskriminierung und Marginalisierung« darstellte.⁹

Politisch orientierten sich viele Freikirchler ab 1870 zunehmend an den Vorstellungen des Kaiserreichs.¹⁰ Entscheidend war, dass man vielfach die Trennung von Staat und Kirche letztlich als eine Unvereinbarkeit von politischer Tätigkeit und christlichem Glauben

151–187.

5 Beide Gruppierungen bilden heute die Evangelisch-Methodistische Kirche.

6 Gleiches gilt auch für die Freien evangelischen Gemeinden.

7 Vgl. zu dieser Problematik Andrea Strübind, *Die unfreie Freikirche. Der Bund der Baptistengemeinden im »Dritten Reich«*, Wuppertal u. a. ²1995, S. 4f. Die einzelnen freikirchlichen Archive – wie beispielsweise das Oncken-Archiv des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Elstal – sehen es hier als eine Aufgabe an, den einzelnen Gemeinden dabei behilflich zu sein, ihre Bestände in einem Archiv zu sammeln, um so die Grundlage zu schaffen, die Geschichte einzelner Gemeinden aufzuarbeiten.

8 Vgl. dazu Erich Geldbach, *Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung*, Göttingen ²2005 (Bensheimer Hefte 70), S. 128–131.

9 Erich Geldbach, »Freikirchen und Demokratie«, in: *Die Freikirchen und ihr gesellschaftlicher Beitrag*, hrsg. vom Präsidium der VEF, Stuttgart 1995 (Schriftenreihe der Vereinigung Evangelischer Freikirchen 1), S. 31.

10 Zum Folgenden vgl. Strübind, *Freikirche*, S. 37f., 42–46.

interpretierte. Man legte eine unpolitische Haltung an den Tag, um Politik hatte man sich nicht zu kümmern. Priorität besaß die Evangeliumsverkündigung. Die Freikirchen erwarteten dabei vom Staat, dass er ihnen dazu die Freiheit gewähre. Freiheit für die Verkündigung des Evangeliums durch die eigene Glaubensgemeinschaft – dies stellte das oberste Ziel dar. Selbstverständlich war man dem Staat gegenüber loyal eingestellt. Eigentliches Leitbild war jedoch der dezidiert christliche Obrigkeitsstaat, der Weimarer Republik stand man deshalb distanziert gegenüber.

3. Das Jahr 1933

Die Machtübertragung an Hitler wurde von den Freikirchen weitgehend begrüßt. Die Zusicherungen Hitlers, einen christlichen Staat aufbauen zu wollen, nahmen sie mit Befriedigung zur Kenntnis. Im Widerspruch zu den positiven Reaktionen standen aber die Befürchtungen hinsichtlich einer Gleichschaltung mit der evangelischen Kirche.¹¹ Dass diese nicht aus der Luft gegriffen waren, zeigte sich besonders an entsprechenden Äußerungen der Deutschen Christen, die eine Auflösung der Freikirchen und deren Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) forderten. Auf Seiten der VEF entstanden deshalb Überlegungen, die vier Freikirchen zu sammeln und damit – neben der evangelischen und der katholischen Kirche – eine dritte Säule in der kirchlichen Landschaft zu bilden.

Um eine Klärung dieser Problematik zu erreichen, nahmen Freikirchenvertreter Kontakt mit dem zuständigen Referenten des Reichsinnenministeriums auf und erfuhren dort, dass man staatlicherseits nicht an eine Gleichschaltung der Freikirchen mit der DEK denke.¹² Aufgrund dieser Auskünfte gewannen die Freikirchenvertreter den Eindruck, dass der neue Staat ihre institutionelle Unabhängigkeit zu schützen beabsichtige. Etwas überspitzt könnte man es so ausdrücken, dass damit zum ersten Mal der Staat die Interessen der Freikirchen im Gegenüber zu den großen Kirchen vertreten wollte. Aufgrund dieser Einschätzung verzichtete man vorerst auf weitere Bemühungen hinsichtlich einer vereinigten Freikirche.¹³

4. Auf dem Weg zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Das weitere Verhalten der Baptisten – und dies gilt auch in etwa für die anderen Kirchen der VEF – orientierte sich an zwei Zielsetzungen: Sie wollten zum einen ihren institutionellen Bestand sichern und zum anderen das Evangelium verkündigen. Bei letztgenanntem Punkt ging es primär um ein individualistisch ausgerichtetes Evangelium. Die Bekehrung des Einzelnen stand im Vordergrund; gesellschaftliche Konsequenzen berücksichtigte man nicht.¹⁴

11 Vgl. zum Folgenden Herbert Strahm, *Die Bischöfliche Methodistenkirche im Dritten Reich*, Stuttgart u. a. 1989 (Münchener Kirchenhistorische Studien 3); Strübend, *Freikirche*. Angehörige von Brüdergemeinden mussten Übergriffe von – v. a. lokalen – Behörden hinnehmen. Vgl. dazu Gerhard Jordy, *Die Brüderbewegung in Deutschland*, Band 3, Wuppertal 1986, S. 74.

12 Oncken-Archiv Elstal, VEF-Akten, Bericht über die Unterredung mit dem Referenten für Kirchenfragen im Reichsministerium des Innern, Dr. Conrad, am 5. Oktober 1933.

13 Vgl. dazu Strübend, »Die deutschen Baptisten und der Nationalsozialismus«, in: *Zeitschrift für Theologie und Gemeinde* 7 (2002), S. 183.

14 Ebd., S. 192.

Entscheidend für das weitere Verhalten der Baptisten im Dritten Reich war der Eindruck, dass die Evangeliumsverkündigung vom NS-Staat nicht eingeschränkt würde. Daher konnte er auch nicht christentumsfeindlich sein. Auch der Eindruck des Jahres 1933, man hätte von diesem Staat in institutioneller Hinsicht nichts zu befürchten, schien sich zu bestätigen. So konnte 1934 die schon vor 1933 angesetzte Tagung der Baptist World Alliance, also des Baptistischen Weltbundes, in Berlin stattfinden; dieses Ereignis wurde als »propagandistischer Erfolg« des NS-Staates gewürdigt. Das Presseecho führte zu einem gesteigerten Ansehen der Baptisten; sie wurden in verschiedenen Publikationen sogar als eine positive Religionsgemeinschaft dargestellt.¹⁵

Die Einschätzung der Baptisten, dass von Seiten des NS-Staates die Existenz der Freikirchen nicht bedroht sei, ist daher vom damaligen Standpunkt aus nachvollziehbar. Scheinbar bestätigt wurde diese Sicht durch die Tatsache, dass den Bischöflichen Methodisten nach längeren Verhandlungen, zuerst mit dem Reichsinnenministerium und dann mit dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, die reichsweiten Körperschaftsrechte verliehen wurden.¹⁶

Ein Höhepunkt der Betonung des positiven Verhältnisses zum NS-Staat stellte sicherlich die Weltkirchenkonferenz 1937 in Oxford dar. Hier waren die VEF-Delegierten Melle (Methodisten) und Schmidt (Baptisten) die einzigen Vertreter Deutschlands, da eine Delegation der DEK nicht an der Konferenz teilnehmen konnte. Große Empörung riefen in der DEK dann die Äußerungen Melles hervor, der eine Verfolgung von Kirchen in Deutschland bestritt. Bei der Bekennenden Kirche verstärkte sich die Ablehnung der Freikirchen. An der Teilnahme der VEF-Vertreter zeigt sich allerdings auch die Ambivalenz des freikirchlichen Vorgehens. So erwartete das RKM ganz selbstverständlich schon im Vorhinein eine Unterstützung Melles und Schmidts für den NS-Staat.¹⁷

Andererseits entstanden ab 1935/36 Befürchtungen bezüglich des weiteren Fortbestehens als rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft. So verdeutlichten die reichsweiten Ermittlungen der Gestapo, die angeblich durchgeführt wurden, um sich einen Überblick über das Vorkommen der sog. Sekten zu verschaffen, den Freikirchen (Baptisten, Methodisten), dass die Politische Polizei zwischen ihnen und den »Sekten« (z. B. Zeugen Jehovas) keinen Unterschied machen wollte.¹⁸

Weitere ernüchternde Erfahrungen (dazu gehörten Schwierigkeiten in der Jugendarbeit) führten dazu, dass man ab 1937 wieder konkrete Überlegungen hinsichtlich einer Vereinigung der taufgesinnten Freikirchen (Baptisten, Freie evangelische Gemeinden und Teile der Brüderbewegung) anstellte, um dadurch die institutionelle Existenz zu sichern.¹⁹ Diese Einigungsbemühungen muss man als eine Mischung religiöser und pragmatischer Motive bezeichnen, wobei nach 1945 immer stärker der erstgenannte Aspekt als der ausschlaggebende angesehen wurde. Das religiöse Motiv betonte den Gedanken der Einheit der Christen. Aber auch dieser Aspekt wurde nicht nur theologisch, sondern auch politisch begründet, indem man auf den Gedanken der Einheit der Volksgemeinschaft verwies. Der pragmatische Aspekt hob besonders auf die Existenzsicherung ab, wobei man

15 Zur Tagung der Baptist World Alliance vgl. ebd., S. 185.

16 Vgl. dazu ausführlich Strahm, *Bischöfliche Methodistenkirche*, S. 169.

17 Zur Oxford-Konferenz vgl. Strübind, *Freikirche*, S. 235–252.

18 Vgl. dazu Andreas Liese, *Verboten – geduldet – verfolgt. Die nationalsozialistische Religionspolitik gegenüber der Brüderbewegung*, Hammerbrücke 2002, S. 82–85; Strübind, *Freikirche*, S. 189ff.

19 Zum Folgenden vgl. die Darstellungen bei Strübind und Liese.

verstärkt die Bedeutung der Körperschaftsrechte betonte. So meinte der Brüdergemeindler Ernst Lange: »Sollte durch die Bildung einer die Zersplitterung überwindenden Einheitsgemeinde unsere Stellung im Staat erleichtert werden, so dürfen wir das doch dankbar annehmen.«²⁰ Noch klarer kommt das existenzsichernde Motiv dann in den folgenden Worten zum Ausdruck: »Wenn etwa das Körperschaftsrecht der Baptisten auch auf die anderen Gemeinden ausgedehnt wird, so würde ich das ebenso selbstverständlich gerne annehmen, wie ich bei einem Regenschauer den Regenschirm eines Bruders gern mitbenütze, wenn ich selbst keinen haben sollte.«²¹

Deshalb wurden – besonders von Paul Schmidt, dem damaligen Bundesdirektor der Baptisten – Anstrengungen unternommen, eine Freikirche der sog. »Taufgesinnten« (Baptisten, Freie evangelische Gemeinden, Brüderbewegung) zu bilden,²² auf die die Körperschaftsrechte der Baptisten zu übertragen wären. In diese Bemühungen hinein fiel das Verbot der Glaubensgemeinschaft Christliche Versammlung (CV), das einen erheblichen Schock auslöste.²³ Diese Gruppierung gehört zur weltweiten Brüderbewegung; sie wurde in England maßgeblich von John Nelson Darby²⁴ beeinflusst und wollte eine Kirche neben den verfassten Kirchen »darstellen«.²⁵ Seit 1848/49 war sie in die »offene« und die »exklusive« Richtung gespalten (»Open« und »Exclusive Brethren«). In Deutschland ist die exklusive Richtung – meistens als »Christliche Versammlung«, als »Darbyisten« oder auch als »Christen ohne Sonderbekenntnis« bezeichnet – hauptsächlich durch Carl Brockhaus geprägt worden. Die bedeutendste Gemeinde entstand 1853 in Wuppertal-Elberfeld.²⁶

Die exklusiven Brüder lehnten von ihrem Selbstverständnis her eine verfasste Organisation ab. Man verstand sich noch bis in die Zeit des Dritten Reiches hinein als eine Bewegung, und zwar als eine Laienbewegung. Neben dieser besonderen Ekklesiologie, die sich erheblich von der der traditionellen Freikirchen unterschied, wurde programmatisch eine radikale Absonderung von der Welt gelehrt und in den ersten Zeiten der Brüderbewegung auch vielfach praktiziert. Dabei ging es dann besonders um eine Ablehnung von politischer Betätigung und kultureller Partizipation – theologisch begründet mit der Konzeption einer Himmelsbürgerschaft des Christen. Bekannt wurden die Prinzipien der exklusiven

20 Ernst Lange, Gedanken über die Einigungsvorschläge der Baptisten, Mai 1937, in: Oncken-Archiv Elstal, Bestand Büro des Bundesdirektors.

21 Ebd.

22 Diese Freikirchen praktizieren die sog. Glaubenstaufe.

23 Zum Verbot der Christlichen Versammlung und zur Gründung des Bundes freikirchlicher Christen vgl. die einschlägigen Abschnitte bei Liese, *Verboten*.

24 Zur Person Darbys und seiner Theologie vgl. Erich Geldbach, *Christliche Versammlung und Heilsgeschichte bei John Nelson Darby*, Wuppertal 1971. Zur Bedeutung Darbys für den protestantischen Fundamentalismus vgl. ders., *Protestantischer Fundamentalismus in den USA und in Deutschland*, Münster 2001.

25 Vgl. Geldbach, *Christliche Versammlung*, S. 37.

26 Deshalb findet sich für die Angehörigen der Christlichen Versammlung oft auch die Bezeichnung »Elberfelder Brüder«. Zur Brüderbewegung in Deutschland vgl. Ulrich Bister, *Die Brüderbewegung in Deutschland von ihren Anfängen bis zum Verbot des Jahres 1937 – unter besonderer Berücksichtigung der Elberfelder Versammlungen*, Diss. Marburg 1983; Gerhard Jordy, *Die Brüderbewegung in Deutschland*, 3 Bände, Wuppertal 1979–86.

Brüder, die man als Darbyismus bezeichnete, einer größeren kirchlichen Öffentlichkeit durch die damalige konfessionskundliche Literatur.²⁷

Das Verbot der CV erfolgte, weil die Gestapo der Auffassung war, dass der Darbyismus, also die oben geschilderte Einstellung zu Politik und Kultur, die Christliche Versammlung dominiere. Dabei ist zu konstatieren, dass Gestapo und Sicherheitsdienst sich bei der Begründung für das Verbot im Wesentlichen nicht auf eigene Ermittlungen, sondern auf die Angaben der oben genannten konfessionskundlichen Literatur stützten. Die Verfolgungsbehörden mussten jedoch bald erkennen, dass, obwohl sich die darbyistischen Gedanken tatsächlich im Schrifttum der Christlichen Versammlung befanden, viele Angehörige der CV sich nicht mehr dementsprechend verhielten. So gehörte man den verschiedensten NS-Organisationen wie der Deutschen Arbeitsfront an. Da das Verbot einerseits nicht aufgehoben werden sollte, man aber andererseits dem NS-Staat loyal ergebene Menschen nicht ins Abseits stellen wollte, erlaubte die Gestapo diesen Kräften der CV, eine neue Religionsgemeinschaft, nämlich den »Bund freikirchlicher Christen« (BfC), zu gründen. Eine wichtige Grundsatzentscheidung der neuen Religionsgemeinschaft stellte die offizielle Abwendung vom Darbyismus dar, d. h. die Absage an eine Staat und Gesellschaft verneinende Haltung; im Gegenzug wurden die Prinzipien der Staats- und Lebensbejahung für verbindlich erklärt.

Aus dieser kurzen Skizze geht hervor, dass es sich beim BfC in hohem Maße um eine Existenzsicherung durch weitestgehende Anpassung an das NS-Regime handelte. Etwa 90 % der Angehörigen der verbotenen CV traten dem BfC bei²⁸ und konnten damit wieder legal Gottesdienste nach Art der Brüderbewegung durchführen.²⁹

Das Verbot der CV und die Gründung des BfC verdeutlichte den Baptisten und den anderen Freikirchen, dass ihre Position trotz ihrer Akkomodation an den NS-Staat gefährdet war. Die Taufgesinnten (Baptisten, Freie evangelische Gemeinden, BfC) intensivierten deshalb die Einigungsbemühungen, um eine mit Körperschaftsrechten versehene Organisation aufzubauen, die gegenüber dem Staat mehr Gewicht haben würde. Doch das unterschiedliche Taufverständnis erschwerte diesen Prozess, und er scheiterte endgültig, als die Freien evangelischen Gemeinden auch die beiden methodistischen Gemeinschaften an dieser Vereinigung beteiligen wollten. Zu Beginn des Krieges stellte man dann diese Bemühungen erst einmal ein.

Ende 1940 trat der BfC an die Baptisten mit dem Anliegen heran, einen gemeinsamen Bund aufzubauen; die ebenfalls eingeladenen Freien evangelischen Gemeinden sagten ab. Es gelang Baptisten und Brüdern dann relativ schnell, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Entscheidender Gesichtspunkt war aber auch hier, dass man die Körperschaftsrechte behalten wollte. Damit dies gelingen konnte, musste sich der BfC dem Bund der Baptisten anschließen, der sich dann in »Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden« (BEFG) umbenannte. Diese Vereinigung (1941/42) brachte nicht zuletzt dem BfC große Vorteile. So war es den Brüdergemeinden wieder möglich, Kollekten abzuhalten, die politische Überwachung entfiel; die ehemaligen BfC-Gemeinden wurden zu »normalen« freikirchlichen Gemeinden. Aber auch die Baptisten versprachen sich durch das Zusammengehen mit dem BfC ein stärkeres Gewicht. Daher ist es möglich, dieses Zusammengehen als eine

27 Zum Beispiel Konrad Algermissen, *Konfessionskunde*, Hannover 1930; Paul Scheurlen, *Die Sekten der Gegenwart und neuere Weltanschauungsgebilde*, Stuttgart 1930.

28 Man schätzt, dass der CV vor dem Verbot ca. 30 000 Personen angehörten.

29 Brüderversammlungen pflegen u. a. das regelmäßige Abendmahl in einer separaten sonntäglichen Gottesdienstfeier abzuhalten.

Form der religiösen Selbstbehauptung zu bezeichnen, zumal gerade dieser Zusammenschluss nicht mehr auf der Linie der NS-Religionspolitik lag. Bormann selbst, dem seit Beginn der vierziger Jahre zunehmend die Zuständigkeit für die Kirchenpolitik zufiel, formulierte 1941, dass der Nationalsozialismus kein Interesse daran habe, die konfessionelle Zersplitterung aufzuheben.³⁰

Um weiter seine Loyalität unter Beweis zu stellen, bekundete man seine Zustimmung zum NS-Staat öffentlich. So gratulierten die beiden Vorsitzenden der VEF – Melle und Paul Schmidt – Hitler zu seinen Siegen im Krieg gegen die Sowjetunion.³¹ Besonders deplatziert wirkt heute ihre Glückwunschatadresse an Hitler nach dem misslungenen Attentat vom 20. Juli 1944.³²

Es gelang dem BEFG, seine Existenz bis zum Ende des Krieges zu sichern – allerdings um den Preis einer mehr oder minder großen Anpassung an den NS-Staat.

5. Nonkonformes Verhalten

5.1. Baptisten

Nonkonformes Verhalten oder – um einen Begriff Günther van Nordens aufzunehmen³³ – eine Widersetzlichkeit stellte es dar, wenn sich die Baptistengemeinde in Halle/Saale weigerte, Fragen der Polizei im Rahmen der oben dargestellten »Sekten«-Ermittlung des »Geheimen Staatspolizeiamtes« zu beantworten. Man gab zur Auskunft, dass alle wichtigen Informationen im Jahrbuch des Bundes der Baptistengemeinden enthalten seien, das dem Ministerium des Innern vorliege.³⁴

Durchaus nicht ungefährlich war es auch, wenn der Sicherheitsdienst 1943 berichtete, »dass in den Predigten der Baptistengemeinde [Pernau] von einem Kriegsende in aller nächster Zeit gesprochen wird. Dabei sollen Motivierungen [?] über die Sieger vorkommen, dass dieser eine ›weitentfernte Großmacht‹ sei. Die Auslegung, ob es sich dabei um eine weltliche Großmacht oder um das baptistische Himmelreich handelt, bleibt den Gläubigen überlassen.«³⁵ Eine derartige Aussage konnte leicht als Defätismus aufgefasst werden und schwerwiegende Konsequenzen in strafrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen.³⁶

Baptisten beteiligten sich auch an den Auseinandersetzungen um Rosenbergs *Mythus des 20. Jahrhunderts*. In seinem Buch, das 1930 erschienen war, lehnte er das Christentum aufgrund seiner jüdisch-orientalischen Prägung ab. Nach Rosenbergs Einsetzung als »Beauftragter« für die »weltanschauliche Überwachung« setzte in den christlichen Kir-

30 Martin Bormann, Streng vertrauliches Rundschreiben, abgedruckt in: George L. Mosse, *Der nationalsozialistische Alltag. So lebte man unter Hitler*, Königstein/Ts. 1978, S. 270ff. (hier 272).

31 Vgl. dazu Strübind, *Freikirche*, S. 305.

32 Siehe dazu ebd., S. 308.

33 Günther van Norden, »Widersetzlichkeit von Kirchen und Christen«, in: *Lexikon des deutschen Widerstandes*, hrsg. von Wolfgang Benz und Walter H. Pehle, Frankfurt am Main 2001, S. 68–82 (hier 68).

34 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Bestand C 48 I e, Nr. 1178, Bl. 352, Auflistung der Staatspolizeistelle Merseburg über die im dortigen Regierungsbezirk vorhandenen »Sekten«, 10. Oktober 1935.

35 Bundesarchiv (BArch) Berlin, R 58/5945, Bl. 1319, Bericht des Sicherheitsdienstes vom 7. September 1943 (17. Sekten).

36 So sind derartige Äußerungen aus »Heimtückefällen« bekannt. Vgl. dazu Bernward Dörner, »Heimtücke«: *Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945*, Paderborn 1998, S. 76ff.

chen eine verstärkte Auseinandersetzung mit diesem Werk ein, da man sich durch den *Mythus* stark herausgefordert fühlte.³⁷

In dem hier zu besprechenden Fall veranstaltete die Ostpreußische Evangelische Allianz in den Räumen der Königsberger Baptistengemeinde Anfang 1936 eine Schulungsveranstaltung für Jugendmitarbeiter. Laut Gestapo- und Justizberichten hatte sich zuerst ein Stadtmissionspfarrer mit dem *Mythus* auseinandergesetzt; der Redner sprach u. a. von der Diesseitigkeit der »völkischen Religion«. Danach setzte sich der Baptistenprediger Klumbies kritisch mit den Inhalten des Buches auseinander; problematisch war es allerdings, dass er einige Ausführungen³⁸ als »jüdisch« bezeichnete. Rosenbergs Buch wurde damit in die Nähe des Judentums gerückt. Dann – so die Darstellungen der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Königsberg und des Gerichts in der Urteilsbegründung – ging Klumbies noch weiter, indem er äußerte, dass der Name »Rosenberg« einen jüdischen Klang habe, was ihn – Klumbies – stark beschäftigte.³⁹

Die Gestapo wandte sich nach der Veranstaltung an die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Königsberg, die darauf Ermittlungen anstellte und dann dem Reichsjustizministerium berichtete und die Strafverfolgung aufgrund eines Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes empfahl.⁴⁰ Vorher schon hatte man Kontakt mit der Leitung des Baptistenbundes aufgenommen, die Klumbies sofort von seinen übergemeindlichen Verpflichtungen entband. Der baptistische Bundesdirektor Schmidt selbst bemühte sich unter Berufung auf die loyale Haltung der Baptisten gegenüber dem Nationalsozialismus und unter Verweis auf die nationale Einstellung Klumbies' um einen positiven Ausgang des Strafverfahrens.⁴¹

Das Reichsjustizministerium ordnete die Strafverfolgung an. Im Juni kam es dann zur Verhandlung, in der Klumbies zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde. In der Urteilsbegründung führte das Sondergericht u. a. aus, dass Klumbies sich durch die von ihm selbst zugegebene Äußerung des Vergehens gegen § 2 des »Heimtückegesetzes« schuldig gemacht habe. Ausdrücklich wies das Sondergericht darauf hin, dass gegen eine kritische Auseinandersetzung mit den Auffassungen Rosenbergs nichts einzuwenden sei; sie sei weiterhin möglich. Die Grenzen einer sachlichen Auseinandersetzung seien aber überschritten und die Zuhörer »aufgehetzt« worden. Außerdem sei aufgrund der Nähe Rosenbergs zu Hitler diese Äußerung »objektiv geeignet«, das »Vertrauen ... zur politischen Führung zu untergraben«. Das Strafmaß sei daher angemessen.⁴² Klumbies wurde

37 Zu dieser Auseinandersetzung vgl. die ausführliche Schilderung bei Kurt Meier, *Kreuz und Hakenkreuz. Die evangelische Kirche im Dritten Reich*, München 1992, S. 117–124.

38 So z. B. die Blutseelenlehre.

39 Bei der Gestapo klang es eindeutiger: Nach Pfarrer Reinhardt »sprach der Reichsführer der Baptisten Klumbies und äußerte u. a., dass nicht nur der Mythos jüdisch sei, sondern auch Rosenberg selbst« (BArch Berlin, R 58/1456 A. 9, Bl. 925, Tagesmeldung des »Geheimen Staatspolizeiamtes« vom 10. Januar 1936). Die Staatsanwaltschaft meinte aber, dass man dies Klumbies nicht nachweisen könne (BArch Berlin, R 5101/23997, Bl. 339f., Bericht der Staatsanwaltschaft an das Reichsjustizministerium, 11. März 1936).

40 Zum »Heimtückegesetz« und zur Strafverfolgung entsprechender Vergehen vgl. Dörner, »Heimtücke«. Nach § 2 wurden u. a. »hetzerische ... Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP« unter Strafe gestellt (zit. n. ebd., S. 22). Lag ein entsprechendes Vergehen vor, musste die Strafverfolgung vom Reichsjustizminister angeordnet werden.

41 Vgl. dazu Strübind, *Freikirche*, S. 207f.

42 BArch Berlin, R 5101/23397, Bl. 347ff., Urteil des Sondergerichts Königsberg gegen Klumbies, 13. Juni 1936.

also nicht verurteilt, weil er sich gegen die »antisemitische Agitation«⁴³ wandte, sondern weil er eine führende Persönlichkeit der NSDAP aufgrund der Annahme einer möglichen Nähe zum Judentum diffamiert hatte. Mit seinem Strafmaß fiel Klumbies dann aber unter das Straffreiheitsgesetz vom April 1936, sodass ihm die Strafe erlassen wurde.⁴⁴

Dieser Fall verdeutlicht anschaulich die Gemengelage des Verhaltens von Christen im Dritten Reich: Der *Mythus* hatte aufgrund seines eindeutig antichristlichen Charakters die Ablehnung der Christen hervorgerufen, die dann auch öffentlich bekundet wurde. Gleichzeitig zeigt sich bei Klumbies die Tendenz, den weltanschaulichen Gegner vom Standpunkt des Antisemitismus aus zu diffamieren.⁴⁵ Deutlich erkennbar ist aber auch hier wieder das Bestreben der Leitung des Baptistenbundes, sich betont als eine dem NS-Staat gegenüber loyale Religionsgemeinschaft darzustellen und das vermeintlich gute Verhältnis zu ihm nicht durch abweichende Handlungen Einzelner zu gefährden.⁴⁶

5.2. Bund freikirchlicher Christen

Nonkonformes Verhalten zeigt sich auch bei einem Funktionsträger des BfC. Dazu ist zu sagen, dass diese Gemeinschaft strikt nach dem Führerprinzip hierarchisch aufgebaut war. Die einzelnen Gemeinden wurden durch Ortsbeauftragte geleitet; diese, vom Bundesbeauftragten eingesetzt, hatten auch für die politische Zuverlässigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder zu garantieren.⁴⁷

Trotz dieser eindeutig politischen Funktion stand der Berliner Ortsbeauftragte Wilhelm Teske zusammen mit seiner Frau von der Deportation bedrohten Juden bei; so verhalten sie einer Mitarbeiterin des Büros Grüber⁴⁸ zur Emigration. Auch unterstützten sie Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter. Hier zeigt sich, dass eine offizielle Funktion in einer regimekonformen Religionsgemeinschaft und individuelles nonkonformes Verhalten, das sich aus dem Verständnis speiste, dass das Volk der Juden bei Gott weiterhin noch eine Zukunft habe, durchaus nebeneinander stehen konnten. Für dieses Engagement gab es nach 1945 verschiedene Auszeichnungen (1962 Ehrenurkunde des Berliner Senats, 1993 Gedenktafel). Eine Berliner Schule nahm 1998 den Namen »Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule« an. In der Begründung hieß es u. a., dass beide ein Beispiel für Zivilcourage seien.⁴⁹

43 So formuliert es irrigerweise Strübind, *Freikirche*, S. 208.

44 BArch Berlin, R 5101/23397, Bl. 346, Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Königsberg an das Reichsjustizministerium, 10. Juli 1936; vgl. dazu auch Dörner, »Heimtücke«, S. 158.

45 Dies beobachtet auch Bolmus, der davon spricht, dass die Schriften zu Rosenberg »das partielle Versagen der Kirchen« bekundeten, da diese Schriften »auch antisemitische Partien« enthielten (Reinhard Bolmus, »Alfred Rosenberg – »Chefideologe« des Nationalsozialismus?«, in: *Die braune Elite I. 22 biographische Skizzen*, hrsg. von Ronald Smelser und Rainer Zitelmann, Darmstadt 31993, S. 223–235 [hier 229]).

46 So Bundesdirektor Schmidt an Klumbies: Die Baptisten – so auch die Mitteilung von offiziellen Stellen – stehen »gewissenhaft und treu zum Staat«; dies könne nicht durch »einen Einzelakt in Frage gestellt werden« (BArch Berlin, R 5101/23397, Bl. 353, Schreiben vom 5. März 1936 [Abschrift für das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten]).

47 Vgl. dazu Liese, *Verboten*, S. 332f., 336.

48 Das Büro Grüber war eine 1937 von dem Berliner Propst Heinrich Grüber gegründete Einrichtung der Bekennenden Kirche, die rassisch verfolgten Christen bis 1940 die Auswanderung aus dem nationalsozialistischen Deutschland ermöglichte.

49 Vgl. dazu Liese, *Verboten*, S. 397ff.

Aufschlussreich ist auch das Verhalten des Geschäftsführers des BfC, des Rechtsanwaltes Friedrich Richter, seit 1933 Mitglied der NSDAP.⁵⁰ In diversen offiziellen, von ihm verfassten Rundschreiben vertrat er immer eine regimekonforme Linie. Doch gerade dieser Mann verhalf nicht nur seinem jüdischen Geschäftspartner zur Flucht, sondern war ihm auch behilflich, sein Vermögen in die Schweiz zu bringen. Auch politisch Verfolgten stand er zur Seite. Es erfolgte deshalb ein Parteiausschluss. Hier zeigt sich, dass Anpassung an den NS-Staat mit partieller Verweigerung gepaart sein konnte.

5.3. Die Nichtbündler

Um die religiöse Selbstbehauptung ging es auch den Angehörigen der verbotenen CV, die sich weigerten, dem BfC beizutreten.⁵¹ Dafür gab es aus ihrer Sicht verschiedene Gründe. So lehnten viele den Gründer des Bundes, den promovierten Juristen Hans Becker, ab, da sie mit seinen theologischen Ansichten nicht übereinstimmten. Man verwarf außerdem auch die Prinzipien des BfC wie beispielsweise die Forderung nach Lebensbejahung. Dass eine hierarchisch strukturierte Organisation entstanden war, stellte dagegen bei vielen kaum einen Hinderungsgrund für den Eintritt in den BfC dar.

Diesem Personenkreis, meistens als Nichtbündler bezeichnet, ging es hauptsächlich darum, weiter Gottesdienste im Sinne der verbotenen CV abzuhalten. Deshalb trafen sie sich in Privatwohnungen, um zu singen, Bibelbetrachtungen abzuhalten und zu beten; häufig geschah dies in einem erweiterten Familienkreis. Diese Treffen wurden den Verfolgungsorganen bekannt, und es kam zu Ermittlungen – zuerst der Gestapo, dann der Staatsanwaltschaften.

Erstaunlich ist, dass trotz nachgewiesener Tätigkeit für die verbotene CV viele Verfahren eingestellt wurden; dies geschah allerdings teilweise verbunden mit einer deutlichen Warnung, dass man beim nächsten Mal rigorosere vorgehen werde. In einigen Verfahren erklärten die Beschuldigten ihrerseits, die illegale Versammlungstätigkeit einzustellen. Dies kann man durchaus mit den »Verpflichtungserklärungen« (Reversen) vergleichen, die die Zeugen Jehovas abgeben konnten, um einer Einweisung ins Konzentrationslager zu entgehen.⁵²

Ab 1941 gerieten die Nichtbündler erneut in das Visier der Verfolgungsorgane. Dabei mussten Letztere feststellen, dass die Nichtbündler in einigen Gebieten ein organisiertes, illegales kirchliches Leben aufgebaut hatten. Es gab regelmäßige private Gottesdienste, Bibelbesprechungen und Geldsammlungen, um Bedürftigen zu helfen (z. B. ehemaligen Laienpredigern der verbotenen CV). Neu war, dass man vielfach das Abendmahl feierte. Dazu ist zu sagen, dass diese Einrichtung in der CV eine zentrale Handlungsweise darstellte und sie gleichsam konstituierte.⁵³

Es kam in einer zweiten Verfolgungswelle wieder zu verschiedenen Verfahren, diesmal wurden aber fast immer Verurteilungen ausgesprochen; es wurden Geld-, aber auch Freiheitsstrafen verhängt. Allerdings gelang es einer Reihe von Verurteilten, dem Vollzug der Strafen durch Gnadengesuche zu entgehen. Darin bekundete man Loyalität dem NS-Staat gegenüber; oder man legte Bescheinigungen vor, die beinhalteten, dass man für den

50 Vgl. dazu ebd., S. 395ff.

51 Zu den sog. Nichtbündlern vgl. ebd., S. 439–588.

52 Vgl. dazu ausführlich Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium*, S. 302–310.

53 Vgl. dazu Wiard Popkes, *Abendmahl und Gemeinde. Das Abendmahl in biblisch-theologischer Sicht und in evangelisch-freikirchlicher Praxis*, Wuppertal/Kassel 1983, der meint, dass die Christliche Versammlung nicht ohne die Einrichtung des Abendmahls gedacht werden kann.

Staat wichtig sei. Deshalb stellt auch diese Gruppe ein Gemengelage dar. So äußerten sich Angehörige vielfach positiv zum NS-Staat; derartige Äußerungen unterschieden sich kaum von denjenigen der BfC-Mitglieder. Trotzdem war es die Intention der Nichtbündler, im Hinblick auf die Verteidigung ihrer eigenen Freiheit private religiöse Treffen durchzuführen, dabei zu beten, Bibelbetrachtungen anzustellen und Literatur weiterzugeben.

Doch gab es auch Nichtbündler, die bereit waren, weiter zu gehen als die große Mehrheit dieses Personenkreises. Zu ihnen gehörte Wilhelm Stücher aus Eiserfeld bei Siegen.⁵⁴ Er vertrat konsequent die Anschauung der Darbysten, dass Christen nicht politisch tätig werden und sich nicht mit Kultur beschäftigen sollten. Auch im Dritten Reich wollte sich Stücher entsprechend dieser Auffassung verhalten. Er wählte nicht und verweigerte sich den diversen Organisationen (DAF, NSV usw.). Natürlich schloss er sich auch dem BfC nicht an und betätigte sich in religiöser Hinsicht im Sinne der Nichtbündler. Er wurde deshalb 1943 vom Landgericht Siegen verurteilt; allerdings erhielt er eine sehr milde Strafe. Bedeutsam an Stücher ist, dass hier jemand entsprechend der traditionellen Lehre seiner Religionsgemeinschaft – nämlich der von der Absonderung von der Welt – sich von der Politik ganz konsequent fernhielt. Allerdings sei nicht verschwiegen, dass diese Haltung vor dem Verbot der CV (1937) teilweise auf das Unverständnis seiner eigenen Glaubensgeschwister stieß; er galt bisweilen als Querulant. Stücher half auch Juden. Er erinnert mit seinem Verhalten in vielem an die Fundamentalopposition der Zeugen Jehovas, die sich ebenfalls in vielen Bereichen dem NS-Staat verweigerten.

Individuelles nonkonformes Verhalten zeigte auch der Frankfurter Nichtbündler Paul Schönthaler,⁵⁵ der in einer Heil- und Pflegeanstalt beschäftigt war. Er äußerte ebenfalls die Absicht, sich entsprechend der traditionellen Auffassung der CV zu verhalten. In den Verhören machte er deutlich, dass er die Beschäftigung mit Kultur ablehne. Er vertrat also weiterhin die Grundsätze seiner Religionsgemeinschaft, die von den Verfolgungsbehörden als darbystisch bezeichnet wurden. Es kam schließlich zu einer Anklage der zuständigen Staatsanwaltschaft vor dem Frankfurter Sondergericht. Die Anklageschrift beantwortete Schönthaler selbst. Er wies darauf hin, dass er des Öfteren bei der Formulierung des Vernehmungsprotokolls protestiert habe. Doch dieser Protest sei vergeblich gewesen. Schönthaler stellte in seinem Schreiben an die Verfolgungsbehörde fest, dass man ihn dazu gezwungen habe, zu unterschreiben. Er wehrte sich auch gegen die Interpretation des Verbots seiner Religionsgemeinschaft durch die Gestapo; er bezeichnete diese Deutung als kleinlich. Hier zeigte sich ein mutiges widerständiges Verhalten: Schönthalers Absicht war es, die Unrechtshandlungen der Gestapo aufzuzeigen. Auch hier ist zu konstatieren, dass diese Form von Zivilcourage letztlich eine Konsequenz christlichen Glaubens darstellte.

Schönthaler hatte schon vor seiner Verhaftung gravierende gesundheitliche Probleme. Nach der Einlieferung ins Gefängnis versuchte seine Schwester seine vorzeitige Haftentlassung zu erreichen, damit er seine verordnete Kur antreten konnte. Diese Bitte wurde jedoch abschlägig beschieden; er wurde vor ein Sondergericht gestellt und verurteilt, wobei die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Drei Wochen nach seiner Verurteilung entließ man ihn; er starb einige Wochen später. Nach Feststellung des Arztes im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens muss als Ursache für den Tod die

54 Vgl. dazu Liese, *Verboten*, S. 132f., 571–574.

55 Vgl. dazu ebd., S. 542–547, 556f.

Haft verantwortlich gemacht werden. Schönthaler ist deshalb als ein christlicher Märtyrer des 20. Jahrhunderts anzusehen.⁵⁶

Für nonkonformes Verhalten steht auch der Druckereibesitzer Felix Brockhaus, der versuchte, seinen religiösen Freiraum zu bewahren.⁵⁷ Er schloss sich ebenfalls dem BfC nicht an. Aufschlussreich sind seine Begründungen, die er in Verhören gegenüber der Gestapo kundtat. So war für ihn jeder wahre Christ ein Bruder, Rassenzugehörigkeit zählte für ihn nicht. Er war an den vielfältigen Aktivitäten seines illegalen Kreises aktiv beteiligt. Die Zugehörigkeit zum BfC lehnte er ab, weil dieser von seinen Mitgliedern verlange, auf dem Boden der NS-Weltanschauung zu stehen. Da dies auf ihn nicht zutrefte, könne er die Mitgliedschaft im BfC nicht erwerben. Er begründete dies auch damit, dass er dem Staat überhaupt das Recht abspreche, über sein inneres Leben, d. h. also über seinen Glauben, zu bestimmen. An anderer Stelle meinte er, dass er aus religiösen Gründen nicht Mitglied der NSDAP werden könne. Das entscheidende Anliegen wird sichtbar: Es gibt einen Raum, über den der Staat nicht bestimmen kann – nämlich den des Gewissens. Diesen Raum möchte F. Brockhaus bewahren. Es muss noch einmal betont werden, dass es sich dabei um Äußerungen in Verhören durch die Gestapo handelte. Brockhaus war bereit, seine Überzeugung auch gegenüber Vertretern der Verfolgungsorgane zu äußern. Es geht aber auch hier letztlich nicht um eine grundsätzliche Ablehnung des NS-Regimes, sondern um eine religiöse Selbstbehauptung.

Schließlich ist noch Willi Windgasse zu erwähnen.⁵⁸ Er gehörte der offenen Brüdergruppe an, die 1937 nicht verboten wurde, sondern sich im weiteren Verlauf dieses Jahres dem BfC anschloss. Windgasse, ein Laienprediger, war nicht bereit, diesen Zusammenschluss zu akzeptieren. Er geriet schon früh in Konflikt mit dem NS-Regime. Die Gestapo erteilte ihm mehrfach ein Redeverbot, 1935 erhielt er eine mehrmonatige Gefängnisstrafe. Im Jahre 1943 wurde er erneut verhaftet und in das KZ Dachau eingewiesen; die Inhaftierung dauerte bis zur Befreiung durch die Amerikaner. Er starb 1950 an den Folgen der KZ-Haft. Für Windgasse war es eine logische Konsequenz seiner Verweigerungshaltung, diesen Weg zu gehen. Er ist ebenfalls als ein christlicher Märtyrer des 20. Jahrhunderts zu bezeichnen.

6. Schlussfolgerungen

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Baptisten wie auch andere Freikirchen nicht verboten wurden. Im Falle des Personenkreises der CV erreichten deren maßgebliche Vertreter durch die Gründung des BfC, dass man weiterhin offiziell die Gottesdienste nach Art der »Brüder« durchführen konnte; man war damit nicht mehr von dem Verbot betroffen. Eine weitere Existenzsicherung wurde durch die Übertragung der Körperschaftsrechte aufgrund der Vereinigung mit den Baptisten erreicht.

Der institutionelle Fortbestand der Freikirchen wurde allerdings durch ein hohes Maß an Anpassung an den NS-Staat erkaufte. Dazu gehörte, dass man Verbindungen zu staatlichen Stellen pflegte, die den Freikirchen wohlgesonnen waren. Primär war es der Kontakt zum zuständigen Referenten im Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten, Haugg,

56 Zu Schönthaler vgl. jetzt auch Andreas Liese, Art. Schönthaler, Paul, in: »Ihr Ende schaut an ...« *Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts*, hrsg. von Harald Schultze und Andreas Kurschat unter Mitarbeit von Claudia Bendick, Leipzig 2006, S. 426ff.

57 Vgl. dazu Liese, *Verboten*, S. 501ff.

58 Vgl. dazu ebd., S. 577ff.

dessen Hilfe bei Konflikten in Anspruch genommen wurde. Bezüglich der Gründung des BfC waren die Beziehungen zur Gestapo von Bedeutung.

Diese Verbindungen bedeuteten aber auch eine Einbindung in den NS-Staat. Es wurde ein gewisses Wohlverhalten erwartet – und zwar zuerst von den Leitungen der Kirchen. Diese gaben derartige Erwartungen an die Basis weiter. Nonkonforme Verhaltensweisen hätten dagegen gerade die Strategie, Freiräume durch eine gewisse Anpassung zu erreichen, erschwert. Es bleibt festzuhalten, dass die Sicherung des institutionellen Fortbestandes gelang. Allerdings sind die Kompromisse, die man damals einging, aus heutiger Sicht als problematisch anzusehen; dies wird besonders am Beispiel des BfC deutlich. Weil man mehr oder minder in den NS-Staat eingebunden war, erhob man als Kirche nicht die Stimme für Verfolgte. Der BEFG gestand dies spät, ja sehr spät ein. So hieß es in einem Schuldbekennnis, das 1984 auf einer Tagung der Baptisten Europas vom damaligen Präsidenten des BEFG vornehmlich im Hinblick auf die baptistischen Gemeinden abgegeben wurde, u. a., dass man sich nicht mit dem Kampf der Bekennenden Kirche solidarisiert und ebenso versäumt habe, »eindeutig den Verletzungen göttlicher Gebote und Ordnungen zu widerstehen«. Auch beklagte man in dieser Erklärung, der ideologischen Verführung erlegen zu sein.⁵⁹ Deutlich wird hier gesehen, dass die Freikirche der Baptisten, die eigentlich frei vom Staat sein sollte, jetzt unfrei geworden war, aus Furcht, doch noch verboten zu werden. Man wollte seine Freikirche erhalten, um die christliche Botschaft, das Evangelium verkündigen zu können.

Noch später äußerten sich die Brüdergemeinden zu ihrer Geschichte im Dritten Reich. So bekannte man 1995 in einer dem Bundesrat, d. h. dem höchsten Beschlussorgan des BEFG, vorgelegten Erklärung seine Mitschuld hinsichtlich der Verfolgung der Juden und der durch den Zweiten Weltkrieg entstandenen Leiden.⁶⁰

Es wäre aber falsch, die hier erörterten Freikirchen pauschal als angepasst zu bezeichnen. Dies wird daran deutlich, dass nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinden bzw. Gemeindegruppen bereit waren, Zivilcourage zu zeigen, Kritik an der Ideologie des Nationalsozialismus zu üben (z. B. in Predigten) und Verfolgten zu helfen.

Dass Verweigerung nicht nur mit Anpassung, sondern auch mit partieller Zustimmung einhergehen konnte, zeigt sich besonders bei denjenigen Angehörigen der verbotenen CV, die nicht bereit waren, in den dem NS-Regime angepassten BfC einzutreten, und dadurch in eine Konfrontation mit dem NS-Staat getrieben wurden. In vielen Bereichen zeigten sie ein durchaus loyales Verhalten gegenüber dessen Politik. Dies ging sogar so weit, dass man sich in Einzelfällen zustimmend zur Rassenpolitik des Nationalsozialismus äußerte. Entscheidend ist dabei die Feststellung, dass das widerständige Verhalten oft ein Widerstand wider Willen war. Die meisten Nichtbündler versuchten mit allen Mitteln, eine staatliche Erlaubnis für religiöse Zusammenkünfte zu erlangen; man war auch bereit, Kompromisse einzugehen. Erst als das Regime sich ablehnend verhielt, versammelte man sich illegal, weil man auf die traditionelle Religionsausübung nicht verzichten wollte. Im Konflikt zwischen einem Verbüßen der Strafe und einer Akzeptanz des Verbots durch das NS-Regime unter weitgehender Anpassung entschied man sich für das Letztere, was zwar menschlich sehr verständlich ist, aber doch beweist, dass das widerständige Verhalten nur bis zu einem gewissen Grad gewollt war.

59 So der damalige Präsident des BEFG, Günther Hitzemann, zit. n. Strübend, *Freikirche*, S. 329.

60 Vgl. dazu jetzt auch Andreas Liese, »Die Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus in der Brüderbewegung«, in: *Freikirchenforschung* 15 (2005/06), S. 353–368.

Abschließend ist festzustellen, dass die eingangs erwähnte These Garbe modifiziert werden muss. So genossen die Freikirchen aufgrund ihrer Beziehungen zum NS-Regime (Reichskirchenministerium, Gestapo) durchaus einen gewissen Schutz. Auch zeigen die Lebensäußerungen der hier vorgestellten freikirchlichen Gruppierungen, dass es jenseits der totalen Anpassung Freiräume gab, die man nutzte. Dass man dem NS-Staat und seinen Forderungen nicht mehr widerstand, lässt sich hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückführen:

1. Da eine Hauptaufgabe von Freikirchen darin gesehen wurde, ein individuell ausgerichtetes Evangelium zu verkündigen, konnte man sich mit vielem arrangieren, wenn dieses Kernanliegen nicht beeinträchtigt wurde. War es dann noch möglich, Gottesdienste in der gewohnten Form abzuhalten, konnte man die Bedingung des NS-Regimes für das Überleben als Religionsgemeinschaft akzeptieren, nach der sich die Freikirchen ausschließlich in einem Raum der Innerlichkeit zu bewegen hatten. Dass man damit ein wichtiges Anliegen des Evangeliums ignorierte, nach der der Glaube auch gesellschaftliche Konsequenzen zu haben hatte, wurde aber übersehen.⁶¹ Solange die eigene Institution nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde und die oben beschriebene Evangelisation noch möglich war, sahen die Leitungen der Baptisten und anderer Freikirchen nicht die Notwendigkeit, diesem Staat zu widerstehen.

2. Die Anpassung an den NS-Staat wurde sicherlich noch dadurch verstärkt, dass man theologisch fast ausschließlich vom 13. Kapitel des Römerbriefes her argumentierte. Dass eine Obrigkeit das Böse eben nicht nur nicht bestrafen, sondern es sogar bewusst fördern konnte, lag für viele Freikirchlicher völlig außerhalb ihrer religiösen Vorstellungen. Damit zeigt sich, dass der Grund für manche bedenkliche Anpassung an den NS-Staat letztlich theologischer Natur war.⁶²

61 Vgl. dazu Erich Geldbach, »Freikirchen und Demokratie«, S. 32f.

62 Dies ist bewusst im Gegensatz zu Karl Zehrer, *Evangelische Freikirchen und das »Dritte Reich«*, Göttingen 1986 (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Ergänzungsreihe 13), S. 79, formuliert, der meint, es sei »unwahrscheinlich, daß eine bessere Theologie wenigstens einigen Freikirchen zu einer richtigeren Einstellung zum ›Dritten Reich‹ verholfen hätte«.